

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsplattform Laufen-Oberndorf“ kurz genannt WPLO.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Oberndorf.
- 3.) Seine Tätigkeit erstreckt der Verein auf das gesamte österreichische und deutsche Bundesgebiet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Gegenstand des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Oberndorf und Laufen durch die Entwicklung und Förderung von zielgerichteten Maßnahmen.
- 2.) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Vereinszweck gefördert werden kann, insbesondere nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - ▶ wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder
 - ▶ Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen im lokalen und regionalen Umfeld
 - ▶ Presse – und Öffentlichkeitsarbeit für Projekte der WPLO
 - ▶ Unterstützung der bzw. aktive Beteiligung an einer lokalen Stadt-/Standortmarketingorganisation Laufen-Oberndorf
 - ▶ Zusammenarbeit mit dem TVB Oberndorf
 - ▶ Zusammenarbeit mit den Städten Oberndorf und Laufen
 - ▶ Organisation von Veranstaltungen
 - ▶ Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitglieder sowie
 - ▶ alle sonstigen Tätigkeiten, welche den Vereinszweck fördern und die beiden Standorträume wirtschaftlich beleben.
- 3.) Eine marktwirtschaftliche Betätigung bzw. schwerpunktmäßige Gewinnabsicht wird, ausgenommen in projektspezifischen Einzelfällen, nicht angestrebt. Die Tätigkeit des Vereines ist **nicht auf Gewinn ausgerichtet**.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a.) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b.) Beiträge der fördernden Mitglieder
- c.) Subventionen und sonstige Förderungen
- d.) Erlöse aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Austritt und Auflösung

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können sämtliche Unternehmer aller Wirtschaftssparten der beiden Städte Laufen und Oberndorf sein. In begründeten Fällen können auch Betriebe aus benachbarten Gemeinden zu Oberndorf und Laufen als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- 3.) Fördernde Mitglieder können Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen sein, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.
- 4.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung.
- 6.) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist in einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand bekannt zu geben. Der Austritt kann, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 7.) Bei grobem Verstoß eines ordentlichen Mitglieds gegen seine Pflichten kann der Vereinsvorstand dessen Ausschluss beschließen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- 8.) Bei Austritt oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, ist vom Vorstand jener Betrag festzusetzen, den das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- 9.) Fördernde Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich bekannt geben. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht noch für jenes Jahr, in dem die sechsmonatige Frist endet, in der vollen festgesetzten Höhe. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss der Vollversammlung (einfache Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten als Mitglieder verstoßen oder den Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandeln.
- 10.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.) Bei Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 6 Die Vollversammlung

- 1.) Die Vollversammlung besteht aus **allen ordentlichen** und **fördernden Mitgliedern**.
- 2.) Die ordentliche Vollversammlung findet **mindestens einmal im Jahr** statt.
- 3.) Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Zehntel der Vollversammlungsmitglieder, von einem Rechnungsprüfer oder von den beiden Vereinsobmännern/-frauen gefordert wird.
- 4.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder der Vollversammlung spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch die beiden Obleute. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die fördernden Mitglieder zu ergehen.
- 5.) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentlichen Mitglieder.
- 6.) Die Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.) Die Vollversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse sind – unabhängig – von der Anzahl der anwesenden bzw. stimmberechtigten Mitglieder gültig.
- 8.) Die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Das Stimmrecht ist durch die Mitglieder bzw. deren Vertreter persönlich auszuüben.
- 10.) Sofern Stimmgleichheit besteht, kann der Vereinsobmann/-frau von seinem/ihrem Dirimierungsrecht Gebrauch machen.
- 11.) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vereinsobmann/-frau, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/-in.
- 12.) Über den Verlauf einer Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 7 Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung

Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

- ▶ die Wahl der beide Obleute, Kassier/-in, Kassier/-in-Stellvertreters, Schriftführers/-in, Schriftführer/-in Stv.,
- ▶ die Genehmigung des Jahresaktivitätenplans, des Jahreshaushaltsplanes sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- ▶ die Festsetzung der Höhe des jeweiligen Jahreshaushaltes;
- ▶ die Festlegung der Mitgliedsbedingungen und Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder;
- ▶ die Aufnahme von weiteren ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- ▶ die Auflösung des Vereines, der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen

§ 8 Der Kernvorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus insgesamt sechs Personen wie folgt zusammen:
 - ▶ der/die Obmann/-frau (aus der Stadtgemeinde Laufen)
 - ▶ der/die Obmann/-frau (aus der Stadtgemeinde Oberndorf)
 - ▶ der/die Kassier/-in
 - ▶ der/die Kassier/in-Stellvertreter
 - ▶ der/die Schriftführer/-in
 - ▶ der/die Schriftführer/-in-Stv.
- 2.) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Beisitzern und Branchenvertretern zusammen.
- 3.) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies die beiden Obleute für erforderlich halten. Außerdem wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder von einem Rechnungsprüfer schriftlich bei den Obleuten verlangt wird. In diesem Falle haben die beiden Obleute die Vorstandssitzung binnen acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4.) Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 5.) Bei Stimmgleichheit kann entweder der Antrag abgelehnt werden oder die beiden Obleute machen vom Dirimierungsrecht gebrauch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, neben den unter §2 Pkt. 2 angegebenen Aufgaben, insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - ▶ Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - ▶ Die Kontrolle einer allfälligen Vereinsgeschäftsführung

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Die beiden Obleute sind die höchsten Vereinsfunktionäre, sie vertreten den Verein nach außen. Unterstützt werden sie vom/von der Schriftführer/in. Den Obleuten obliegt insbesondere:
 - ▶ die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen;
 - ▶ für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
 - ▶ alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 2.) Der/die Kassier/-in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- 3.) Der/die Schriftführer/-in ist für sämtliche Protokolle und schriftliche Aufzeichnungen in Vorstandssitzungen und Vollversammlungen verantwortlich.
- 4.) Schriftstücke des Vereines zeichnen grundsätzlich der/die Obmann/Obfrau und der/die Schriftführer/in zusammen, sofern sie nicht einzelne Angelegenheiten delegieren. Den Verein verpflichtende Geldangelegenheiten sind vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der Kassier/-in gemeinsam zu unterfertigen.
- 5.) Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, kann dieser den beiden Obleuten einzelne Agenden, welche sonst den Vereinsfunktionären obliegen, übertragen.

§ 11 Vereinsgeschäftsführung

- 1.) Die Bestellung einer Vereins-Geschäftsführung erfolgt durch Vollversammlungsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- 2.) Die Geschäftsführung nimmt die ihr auferlegten Pflichten und Aufgaben eigenverantwortlich mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Kaufmannes/-frau wahr.
- 3.) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- 4.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder rechtzeitig und umfassend über alle Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren.
- 5.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zumindest 1/4 jährlich schriftlich an die Vollversammlung und den Vereinsvorstand über die aktuelle Finanzierungs-, Liquiditätssituation bzw. Projektumsetzungsstand zu berichten.
- 6.) Für folgende Geschäfte beziehungsweise Angelegenheiten ist die Zustimmung (Beschlussfassung) der Vollversammlung bzw. des Vereinsvorstands einzuholen:
 - ▶ für Budget- und Mittelfristplanung inklusive Personal- und Investitionsplanung
 - ▶ für den Abschluss von Angestelltdienstverträgen soweit der Jahresbruttobezug Euro 10.000.- (zehntausend) übersteigt,
 - ▶ für Investitionen ab einer Einzelgröße von Euro 5.000.- (fünftausend) netto, maximal jedoch Euro 15.000,- (fünfzehntausend) jährlich
 - ▶ für den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, soweit die jährliche Belastung Euro 3.000.- (dreitausend) übersteigt und die Belastung für die gesamte Laufzeit Euro 10.000.- (zehntausend) übersteigt,
 - ▶ für die Übernahme von externen Aufträgen an den Verein
 - ▶ die Entscheidung, ob und wem sowie in welchem Umfang Prokura oder Handelsvollmacht zum Geschäftsbetrieb erteilt werden darf
 - ▶ die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1.) Die Vollversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereins, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände, Überprüfung der Belege und auf das Vorhandensein aller abgesondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
- 4.) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge den beiden Obleuten bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.
- 5.) Die Rechnungsprüfer sind den Vollversammlungen und Vorstandssitzungen, die über ihr Verlangen einberufen werden, zur Erstattung ihrer Berichte beizuziehen.

§ 13 Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- 1.) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer betragen zwei Jahre. Vorstand und die Rechnungsprüfer müssen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.
- 3.) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ein neues Mitglied sofort zu kooptieren. Dieser kooptierte neue Vorstand ist bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung durch die Vollversammlung zu bestätigen. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- 4.) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit entheben; dasselbe gilt für die Rechnungsprüfer.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu entrichten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorstand des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Jährliche Beitragsstrukturen

Sockelbeitrag:	Unabhängig von Branche und Mitarbeiteranzahl des Betriebs 150 € pro Betrieb für Betriebe in Laufen und Oberndorf
-----------------------	--

Sonderregelung Oberndorf:	Sofern in Oberndorf eine Aufstufung des touristischen Interessentenbeitrags erfolgt, werden für die Mitglieder der „Wirtschaftsplattform Laufen-Oberndorf“ aus der Stadtgemeinde Oberndorf nur die Sockelbeiträge eingehoben. Branchenspezifische Zusatzbeiträge werden somit nicht eingehoben. Diese Regelung ist gekoppelt an die Dauer der touristischen Interessentenbeitrags erhöhung in Oberndorf.
----------------------------------	--

Branchenspezifische Zusatzbeiträge:		
I. Handel und konsumbezogene Dienstleister (Lehrlinge, Teilzeitkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte gelten als ½ Kraft)	Inhabergeführter Betrieb ohne MitarbeiterInnen: Betriebe bis zu 5 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 6 - 10 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 11 - 15 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 16 - 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe mit mehr als 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen:	75,-- € 125,-- € 175,-- € 225,-- € 275,-- € 325,-- €
II. Gewerbe/Industrie/Handwerk (Lehrlinge, Teilzeitkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte gelten als ½ Kraft)	Inhabergeführter Betrieb ohne MitarbeiterInnen: Betriebe bis zu 10 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 11 - 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 21 - 40 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 41 - 60 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe mit mehr als 60 Vollzeit-MitarbeiterInnen:	50,-- € 100,-- € 150,-- € 200,-- € 300,-- € 400,-- €
III. unternehmensbezogene Dienstleistungsunternehmen und Freie Berufe (Lehrlinge, Teilzeitkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte gelten als ½ Kraft)	Inhabergeführter Betrieb ohne MitarbeiterInnen: Betriebe bis zu 5 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 6 - 10 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 11 - 15 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 16 - 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe mit mehr als 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen:	30,-- € 60,-- € 90,-- € 120,-- € 200,-- € 300,-- €
IV. Gastronomie, Beherbergung, Freizeitbetriebe (Lehrlinge, Teilzeitkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte gelten als ½ Kraft)	Inhabergeführter Betrieb ohne MitarbeiterInnen: Betriebe bis zu 5 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 6 - 10 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 11 - 15 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe zw. 16 - 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen: Betriebe mit mehr als 20 Vollzeit-MitarbeiterInnen:	60,-- € 90,-- € 120,-- € 150,-- € 200,-- € 300,-- €

Rechenbeispiele:	Schuhgeschäft mit 1 Vollzeitkraft sowie zwei Teilzeitkräften	
	Sockelbetrag:	150,- € pro Jahr
	Variabler Betrag – Kategorie I.	125,- € pro Jahr
	Gesamter Mitgliedsbeitrag:	275,- € pro Jahr
	Friseurladen mit 4 Vollzeitkräften, 2 Teilzeitkräften und 2 Lehrlingen	
	Sockelbetrag:	150,- € pro Jahr
	Variabler Betrag – Kategorie III	175,- € pro Jahr
	Gesamter Mitgliedsbeitrag:	325,- € pro Jahr
	Baufirma mit 65 Vollzeitbeschäftigten	
	Sockelbetrag:	150,- € pro Jahr
	Variabler Betrag – Kategorie II.	400,- € pro Jahr
	Gesamter Mitgliedsbeitrag:	550,- € pro Jahr
	Unternehmensberatung mit einer Vollzeitsekretärin	
	Sockelbetrag:	150,- € pro Jahr
	Variabler Betrag – Kategorie III	60,- € pro Jahr
	Gesamter Mitgliedsbeitrag:	210,- € pro Jahr
	Caféhaus mit 2 Vollzeitbeschäftigten, 1 Lehrling, 5 Teilzeitkräften	
	Sockelbetrag:	150,- € pro Jahr
	Variabler Betrag – Kategorie IV.	90,- € pro Jahr
	Gesamter Mitgliedsbeitrag:	240,- € pro Jahr